

war ein Rationalist und erscheint gerade deswegen als der Prototyp des aufgeklärten Reformabsolutismus. Seine gesamte Reformpolitik zeichnete sich durch einen wesentlich höheren Rationalisierungsgrad als die seines Vorgängers aus. Nicht von ungefähr fällt das große Reformwerk des aufgeklärten Reformabsolutismus in Nassau-Saarbrücken, die Kanzlei- und Prozeßordnung von 1778, in seine Regierungszeit. Seine Rationalisierungspolitik befand sich aber noch im Spannungsfeld 'zwischen Gnade und Recht', weil sie zum einen die von der Vormünderin, Fürstin Charlotte Amalie, eingeleitete Verrechtlichung zu einem erfolgreichen Abschluß führte und so den neuen, auf Zweckrationalität gründenden Rechtsbegriff endgültig an die Stelle des alten Rechts setzte, zum andern aber ungebrochen am 'Gottesgnadentum' als alleinig gültigem Legitimationsgrund von Herrschaft festhielt. Die Regierung des letzten Saarbrücker Fürsten ist ein schlagendes Beispiel für die gerade in Duodezfürstentümern der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durchaus typische Mischform von 'traditionaler' und 'rationaler' Herrschaft. Die in Anlehnung an Max Weber charakterisierte Ambivalenz des aufgeklärten Reformabsolutismus in Nassau-Saarbrücken blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Untertanenschaft.

Der erste größere Protestfall der zweiten Jahrhunderthälfte auf dem Land stellte die Reichskammergerichtsklage der fünf Gemeinden des Völklinger Hofes gegen Fürst Wilhelm Heinrich aus dem Jahre 1766 dar. Die Untertanen begannen sich nach der Jahrhundertmitte, die rationalen Konfliktaustragungsmöglichkeiten zunutze zu machen, und gegen die Herrschaft selbst zu wenden. Die RKG-Klage der Völklinger entwickelte sich aus einer allgemeinen Beschwerdewelle, die sämtliche Landgemeinden erfaßte und auf einen 'Beschwerdeaufruf' des Fürsten zurückging. Fürst Wilhelm Heinrich war sich der enormen Abgabe- und Steuerbelastung der Untertanen infolge der hohen Kosten seiner Reformpolitik bewußt; vor allem die sog. Landgelder wurden zur Finanzierung seiner Reformen in den 1760er Jahren außerordentlich angehoben; als dann noch einige Mißernten hinzukamen und bereits erste Beschwerden eingingen, entschloß sich der Fürst zur prophylaktischen Maßnahme des Beschwerdeaufrufs von 1766. Alle Landgemeinden meldeten sich zu Wort, und im Mittelpunkt der Beschwerdewelle standen - wie nicht anders zu erwarten - die unzähligen Abgaben und Dienste, wobei die 1759/60 neu eingeführte allgemeine und direkte Steuer ein ganz besonderer Stein des Anstoßes war. Der Fürst konnte durch mehr oder weniger große Konzessionen den allgemeinen Protest sogleich wieder beilegen, nur die Untertanen der fünf Völklinger Gemeinden gaben sich nicht zufrieden und gingen mit ihrer Klage ans Reichskammergericht. Der Völklinger Hof hatte ohnehin eine gewisse 'Konflikttradition' aufzuweisen: Seit dem Bauernkriegsjahr von 1525 waren die Völklinger schon mehrmals protestierend in Erscheinung getreten. Daneben war die soziale und ökonomische Situation der Völklinger Bauern im Vergleich zum gesamten Fürstentum ausgesprochen schlecht; schließlich verfügte der Völklinger Hof als Waldeigentümer mit all den daran haftenden Rechten über eine relativ hohe kommunale Autonomie in einem Zentralbereich der vorindustriellen Gesellschaft. Die Ausgangsbedingungen der Völklinger Gemeinden waren also